

[Art. 167 - Art. 108 a. F.]; Art. 101, Erl. 1, 2

- Artikel 107 Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkskammer beraten wird.
- Artikel 108 Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln. Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.]
- Artikel 101 Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrats durch die Volkskammer fort.

1. Nach dem Tode des ersten und einzigen Präsidenten der Republik W. Pieck schien die Zeit gekommen, die Institution des Präsidenten abzuschaffen und zu der Konzeption eines kollektiven Staatsoberhauptes zurückzukehren, wie sie schon im Verfassungsentwurf der SED enthalten war. Sehr wahrscheinlich hatte, als wegen der schweren Erkrankung des Präsidenten mit dessen Ableben gerechnet werden mußte, die Absicht bestanden, das Präsidium der Volkskammer zum kollektiven Staatsoberhaupt zu machen. Dafür spricht, daß der Nationale Verteidigungsrat dem Präsidium der Volkskammer verantwortlich gemacht wurde und nicht dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für Nationale Verteidigung (-* Erl. 10 d zu Art. 91). Doch die Entscheidung fiel anders aus, wahrscheinlich weil das Präsidium der Volkskammer im Gegensatz zum Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR als Sitzungspräsidium fungiert und deshalb dem Vorsitzenden des Staatsrates die rein technische Aufgabe zugefallen wäre, die Sitzungen der Volkskammer zu leiten. Auch hätte man wegen der Bedeutung des Amtes des Vorsitzenden einen Wechsel vornehmen müssen. Präsident der Volkskammer ist seit Bestehen der Zonenrepublik ein Angehöriger der LDPD. Einem solchen hätte man den Vorsitz im kollektiven Staatsoberhaupt nicht geben können, weil das dem Führungsanspruch der SED widersprochen hätte. Deshalb wurde eine andere Lösung gefunden.

2. Mit dem Staatsrat wurde ein neues Organ des Staates geschaffen, das trotz einer Bezeichnung, die zunächst nicht dafür spricht, dem Präsidium des Obersten Sowjets nachgeahmt ist. Das Präsidium des Obersten Sowjets ist ein Staatsorgan, das eine